

**Examensklausurenkurs 13.1.2012**  
**„Ulziger Hund“ (aktualisierte Originalexamensklausur**  
**Berlin/Brandenburg, Z II, 2010 -II)**

K ist passionierter Jäger und erwarb kürzlich einen eigenen Jagdbesitz. Zu seinem Jägerglück fehlt ihm noch ein für die Jagd geeigneter Hund. Zu diesem Zwecke kontaktiert er den Hundezüchter V, der seit mehreren Jahren eine erfolgreiche Zucht betreibt. V, der eine Vollzeitstelle als Briefzusteller bei der Deutschen Post AG innehat, teilt mit K die Liebe zur Jagd. Die Zucht von Jagdhunden, die V aus Leidenschaft, aber auch mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt, wirft kleinere Gewinne ab. So verkauft er jährlich ca. 15 Jagdhunde ausschließlich an passionierte Jäger. Mit den Verkaufserlösen kann er die laufenden Kosten für die Vorhaltung von Zwingern, Futter usw. decken, darüber hinaus verbleibt ein „willkommenes Zubrot“ zu dem monatlichen Einkommen als Briefzusteller, welches er anderweitig einsetzt.

Bei einem Besuch bei V verliebt sich K sofort in den zwei Monate alten Pudelpointer Ulk, der ihm eine gute Wahl zu sein scheint. Ulk hat sich von seiner Mutter noch nicht abgesetzt und konnte bislang – wegen des noch zu jungen Alters – keiner Brauchbarkeitsprüfung unterzogen werden. Von Ulk ist K so beeindruckt, dass er sich schon vom ersten Moment an nicht mehr vorstellen kann, einen anderen Jagdhund zu besitzen - komme was wolle. Schnell werden sich K und V handelseinig: K erwirbt den Hund von V zum Preis von 2.000 €. Gleichzeitig verständigen sie sich individualvertraglich darauf, dass Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Tieres verjähren sollen. Wenig später, am 30. Juli 2010, holt K Ulk bei V ab. K zahlt sogleich den Kaufpreis und bringt das Tier in einem eigens errichteten Zwinger unter.

Die Freude des K währt allerdings nicht lange. In der Nacht vom 7. auf den 8. August 2010 geht es Ulk plötzlich sehr schlecht. Das Tier bekommt einen Furcht erregenden Hautausschlag am gesamten Körper und leidet sichtlich an starken Schmerzen, wobei zeitweilig die Atmung aussetzt. Verängstigt ruft K den Tierarzt T herbei, der Ulk mittels Spritze verschiedene Medikamente verabreicht und eine saisonal auftretende Allergie, ein sog. Sommerekzem, diagnostiziert. Der Ausschlag tritt nur hervor, wenn der Hund Kontakt mit Insekten,

insbesondere Stechmücken bei der Jagd in Wassernähe hat. Vor ihrem ersten Ausbruch ist die Krankheit nicht diagnostizierbar.

Die Freude über Ulk wird noch weiter getrübt, als T dem K einen Betrag von 400 € für seine Dienste in Rechnung stellt und ihm mitteilt, dass Ulk – was objektiv zutrifft – infolge der Allergie 500 € weniger wert ist. Die Allergie selbst kann nicht vollständig geheilt werden – lediglich die Symptome lassen sich lindern. Infolge der Allergie kann der Hund nur eingeschränkt, vor allem nicht zur Entenjagd, als Jagdhund eingesetzt werden.

K ist in der Folgezeit beruflich sehr eingespannt und kümmert sich in jeder freien Minute um Ulk. Ohne Erfolg unternimmt er noch mit Hilfe einer Homöopathin eine zeitaufwändige Behandlung des Tieres. Als K endlich den objektiven Befund akzeptiert, sind Monate ins Land gegangen: Folglich setzt K den V erst am 31. August 2011 von der Erkrankung des Tieres in Kenntnis. Er erklärt, dass er bei der gegebenen Lage nur bereit sei, 1.500 € für den Hund zu zahlen. Deshalb mindere er den Kaufpreis und verlange 500 € zurück. Außerdem müsse ihm V die Kosten für den Tierarzt T in Höhe von 400 € ersetzen. V ist nicht bereit, auf diese Forderungen einzugehen. Er trägt vor, dass Ulk im Zeitpunkt der Übergabe an den K kerngesund gewesen sei. Im Übrigen sei es für Gewährleistungsansprüche jetzt ohnehin zu spät, allenfalls schulde er einen neuen Welpen.

Eine ganze Zeit später, als Ulk von K schon mehrmals jagdlich geführt und zur Vorbereitung der Bringtreueprüfung trainiert wurde, bittet der Freund F, der sich keinen eigenen Jagdhund leisten kann, den K, ihm Ulk für eine Jagd am Nachmittag zu überlassen. K weiß, dass F ein geübter Jäger ist. Da außerdem Ulk bisher immer gut gehorcht hat, ist K einverstanden. F geht absprachegemäß in den nahe gelegenen Wäldern auf die Jagd. Plötzlich kreuzt aus dem Unterholz ein Hase den Weg, so dass Ulk, der zu dieser Zeit von F noch an der Leine geführt wurde, ohne Kommando loshetzt und dabei den F, der hierauf nicht gefasst war, umwirft. F stürzt so unglücklich, dass er einen Oberschenkelbruch erleidet, der ärztlich behandelt werden muss und bei dem unklar ist, ob er folgenlos ausheilen wird. Dem F entstehen Behandlungskosten in Höhe von 4.500 €, die er von K ersetzt verlangt.

K ist verärgert. Er ist der Ansicht, dem F könne kein Anspruch zustehen. Schließlich habe er dem F nur einen Freundschaftsdienst erwiesen und dafür keine Gegenleistung erhalten. Eine rechtliche Bindung habe er nicht eingehen wollen. Außerdem könne es wohl kaum sein, dass

dem Jäger, der ja selbst den Verlauf der Jagd in der Hand habe, die strenge Haftung des Tierhalters zugute komme.

1. **Kann K mit Erfolg den Kaufpreis mindern und von V Zahlung von 500 € verlangen?**
2. **Hat K gegen V Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten in Höhe von 400 €?**
3. **Steht F ein Zahlungsanspruch gegen K in Höhe von 4.500 € für die erforderliche Behandlung aus Gefährdungshaftung zu?**
4. **Unterstellen Sie, dass V die Zucht als reines Hobby und ohne Gewinnerzielungsabsicht betreibt, wobei mit den Verkaufserlösen gerade einmal die laufenden Kosten für die Vorhaltung von Zwingern, Futter usw. gedeckt werden können. Arbeiten Sie unter diesem Gesichtspunkt mögliche Unterschiede des Unternehmerbegriffs nach § 14 BGB zu dem des Gewerbebegriffs nach § 1 HGB heraus.**
5. **Wäre eine vor dem zuständigen Gericht erhobene Klage des F zulässig, mit der er beantragt festzustellen, dass K verpflichtet ist, künftige, auf Grund des näher bezeichneten Sturzes auf ihn zukommende Behandlungskosten zu tragen?**

**Bearbeitervermerk:**

1. Es ist auf **alle** aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
2. Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sind nicht zu prüfen.
3. **Die Beantwortung der Fragen 4. und 5. soll 10 % der Gesamtbearbeitung nicht übersteigen.**

**Arbeitszeit: 5 Stunden**

**Eine nachträgliche Abgabe der Klausur am Lehrstuhl (Raum 203) am darauffolgenden Montag (bis 12.00 Uhr) ist möglich!**

**Rückgabe und Besprechung: Montag, den 23. Januar 2012, 12.00 – 14.00 Uhr**